

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Genehmigung der Änderungen beim Grundbedarf für den
Lebensunterhalt gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die
öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG)
(Anpassung an die Teuerung)**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag betreffend Genehmigung der Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Anpassung an die Teuerung) gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 (SHEG; SHR 850.100). Den Anträgen schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

I. Aktuelle Rechtslage im Kanton Schaffhausen

Gemäss Art. 25 Abs. 1 SHEG hat, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, Anspruch auf materielle Hilfe. Die materielle Hilfe besteht grundsätzlich aus dem Grundbedarf, den Wohnkosten sowie den Kosten für medizinische Leistungen der zu unterstützenden Person. Es können darüber hinaus weitere Leistungen zugesprochen werden. Gemäss Art. 25 Abs. 3 SHEG legt das zuständige Departement verbindliche Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe fest. Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden durch den Kantonsrat genehmigt.

Die massgebenden Ansätze des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) finden sich in den vom Departement des Innern erlassenen Schaffhauser Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe (im Folgenden: Sozialhilfe-Richtlinien). Die letzte Anpassung des Grundbedarfs wurde durch den Kantonsrat am 19. Dezember 2022 genehmigt.

Gemäss Absatz B.2.1. der Sozialhilfe-Richtlinien steht allen Bedürftigen, die in einem Privathaushalt leben, der GBL zu. Dieser umfasst folgende Ausgabepositionen:

- Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren
- Bekleidung und Schuhe
- Energieverbrauch (Elektrizität, Gas etc.) ohne Wohnnebenkosten
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrichtgebühren

- Kleine Haushaltsgegenstände
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa)
- Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post)
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzessionen und -Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)
- Auswärts eingenommene Getränke
- Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, kleine Geschenke)

Konkret sind in den Sozialhilfe-Richtlinien für den GBL gestützt auf eine nach Haushaltsgrösse abgestufte Äquivalenztabelle folgende aktuelle Beträge festgehalten:

Haushaltsgrösse	Pauschale/Monat (gerundet)	Pauschale pro Person und Monat (gerundet)
1 Person	Fr. 1'031.–	Fr. 1'031.–
2 Personen	Fr. 1'577.–	Fr. 789.–
3 Personen	Fr. 1'918.–	Fr. 639.–
4 Personen	Fr. 2'206.–	Fr. 552.–
5 Personen	Fr. 2'495.–	Fr. 499.–
pro weitere Person plus Fr. 209.–		

II. Vorgeschlagene Änderungen des Grundbedarfs

1. Verortung der Änderungen

Mangels eines Sozialhilfegesetzes auf Bundesebene hat sich die heutige Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bereits im Jahr 1905 unter der damaligen Bezeichnung Verband der Armenpfleger zusammengeschlossen, um eine Fürsorgepraxis zu entwickeln und später einheitliche Regelungen im Bereich der Sozialhilfe zu erlassen. Eigentliche Richtlinien mit konkreten Frankenbeiträgen gab der Verband der Armenpfleger erstmals 1963 heraus. Zuvor veröffentlichte er seine Empfehlungen lediglich in Fachzeitschriften oder an Tagungen. Und wie heute handelte es sich damals bei den Beiträgen und beschriebenen Sozialleistungen um Richtwerte, von denen die Kantone und Gemeinden abweichen können. Ab den 1960er-Jahren wurden die Richtlinien alle paar Jahre überarbeitet.

Schweizweit harmonisierte Richtlinien sind sinnvoll, insbesondere wird einem Sozialhilfetourismus, d.h. einer Abwanderung von Sozialhilfebezüglern in Kantone mit höheren Ansätzen, entgegengewirkt. Der Kanton Schaffhausen erlässt daher seine Richtlinien seit Jahrzehnten in Anlehnung an die SKOS-Richtlinien und hat insbesondere immer die Höhe des GBL übernommen.

1998 wurde der Grundbedarf in der Schweiz erstmals als Pauschale definiert und für einen Einpersonenhaushalt auf Fr. 1'110.– monatlich festgesetzt. Die Pauschale orientierte sich an den Ausgaben der einkommensschwächsten 20 % der Schweizer Haushalte. 2003 erfolgte eine Teuerungsanpassung auf Fr. 1'130.–. 2005 wurde der Grundbedarf auf Fr. 960.– gesenkt und als Gegengewicht die beiden Instrumente "Integrationszulagen (IZU)" und "Einkommensfreibeträge (EFB)" eingeführt. Neu wurden nur noch die Ausgaben der einkommensschwächsten 10 % der Haushalte als Referenzgrösse verwendet. Nach einer Erhebung aus dem Jahre 2017 profitiert allerdings nur ein Drittel aller Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler von der IZU oder den EFB. Per 2011, 2013, 2020, 2022 und 2023 erfolgten Anpassungen an die Teuerung, letztmals auf die aktuell geltenden Fr. 1'031.– für einen Einpersonenhaushalt.

2. Vorgesehene Änderungen

Nach mehr als einem Jahrzehnt mit stabilen Preisen steigen die Konsumentenpreise seit 2022 wieder deutlich an. Haushalte mit beschränkten Mitteln sind besonders von dieser Entwicklung betroffen, weil sie über keine Reserven verfügen. Dazu gehören Haushalte mit tiefen Einkommen ebenso wie Haushalte, die mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unterstützt werden.

Die teuerungsbedingten Anpassungen des Grundbedarfs in der Sozialhilfe erfolgten gemäss SKOS-Richtlinien im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Diese Koppelung an die AHV wurde 2010 eingeführt und hat sich seither bewährt.

Der Bundesrat prüft, wie im AHV-Gesetz vorgeschrieben, in der Regel alle zwei Jahre, ob eine Anpassung der AHV/IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung angezeigt ist. Der Entscheid basiert auf dem arithmetischen Mittel aus dem Preis- und dem Lohnindex (Mischindex) und berücksichtigt die Empfehlung der Eidgenössischen AHV/IV-Kommission.

Am 28. August 2024 beschloss der Bundesrat, die AHV/IV-Renten per 1. Januar 2025 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung anzupassen und um 2,9 % zu erhöhen.

Gemäss SKOS-Richtlinien C.3.1. erfolgt die Anpassung des GBL an die Teuerung im gleichen prozentualen Umfang wie die Teuerungsanpassung der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV, spätestens mit einem Jahr Verzögerung.

Auf Empfehlung der SKOS beschloss die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) an ihrer Plenarversammlung vom 8. November 2024, den GBL in der Sozialhilfe um 2,9 % anzupassen. Die SODK empfiehlt den Kantonen, den Teuerungsausgleich nach Möglichkeit ab 1. Januar 2025 und spätestens ab 1. Januar 2026 umzusetzen.

Die Beträge werden auf den nächsten Franken gerundet. Daraus ergeben sich folgende neuen monatlichen Ansätze für den GBL:

Haushalts-Grösse*	Skala	2023		2025	
		Pauschale / Haushalt	Pauschale / Person	Pauschale / Haushalt	Pauschale / Person
1 Person	1	Fr. 1'031.–	Fr. 1'031.–	Fr. 1'061.–	Fr. 1'061.–
2 Personen	1.53	Fr. 1'577.–	Fr. 789.–	Fr. 1'624.–	Fr. 812.–
3 Personen	1.86	Fr. 1'918.–	Fr. 639.–	Fr. 1'974.–	Fr. 658.–
4 Personen	2.14	Fr. 2'206.–	Fr. 552.–	Fr. 2'271.–	Fr. 568.–
5 Personen	2.42	Fr. 2'495.–	Fr. 499.–	Fr. 2'568.–	Fr. 514.–
pro weitere Person		Fr. 209.–		Fr. 216.–	

3. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Übernahme der Teuerungsanpassung beim GBL ergeben sich Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden. Die Mehrkosten können mit den zur Verfügung stehenden Zahlen grob geschätzt werden. Gestützt auf die entsprechenden Kennzahlen (durchschnittlicher GBL pro Fall und Jahr: Fr. 5'964.–¹), Teuerungsanpassung: 2,9 %, Anzahl Sozialhilfefälle im Kanton: 2'437²) ergeben sich jährliche Mehrausgaben (brutto) von insgesamt Fr. 421'494.–. Davon entfallen zulasten der Gemeinden Fr. 316'120.– (75 %) und auf den Kanton Fr. 105'374.– (25 %). Die Nettokosten werden jedoch aufgrund von Rückerstattungen, bspw. durch AHV-/IV-/EL-Leistungen, deutlich tiefer ausfallen.

Die zu erwartenden Mehrkosten durch die Teuerungsanpassung des GBL fallen im Vergleich zu den Gesamtkosten der Sozialhilfe verhältnismässig gering aus. Im Jahr 2023 betrug der Gesamtaufwand für die Sozialhilfe im Kanton Schaffhausen insgesamt Fr. 34.7 Mio.

¹ Gesamtausgaben von Fr. 8'457'048.– für den GBL bei 1'418 Personen in der Sozialhilfe der Stadt Schaffhausen (Quelle: Stadt Schaffhausen, 2023).

² Vgl. Sozialhilfeempfängerstatistik WSH, Standardtabellen, für den Kanton Schaffhausen 2023.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und dem im Anhang beigefügten Beschluss betreffend Genehmigung der Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt zuzustimmen.

Schaffhausen, 19. November 2024

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Patrick Strasser

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Arbeitsversion

Genehmigung der Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG)

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: **850.110**

Geändert: –

Aufgehoben: 850.110

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen vom 28. Oktober 2013 (SHR 850.100),

beschliesst:

I.

Beschluss über die Genehmigung der Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG)¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1

¹ Folgende Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt werden genehmigt:

- a) Der Grundbedarf bei einem Einpersonenhaushalt beträgt Fr. 1'061.00 pro Monat

¹⁾ SHR [850.110](#)

- b) Der Grundbedarf bei den Haushalten mit 2 Personen beträgt Fr. 1'624.00 pro Monat (Fr. 812.00 pro Person)
- c) Der Grundbedarf bei den Haushalten mit 3 Personen beträgt Fr. 1'974.00 pro Monat (Fr. 658.00 pro Person)
- d) Der Grundbedarf bei den Haushalten mit 4 Personen beträgt Fr. 2'271.00 pro Monat (Fr. 568.00 pro Person)
- e) Der Grundbedarf bei den Haushalten mit 5 Personen beträgt Fr. 2'568.00 pro Monat (Fr. 514.00 pro Person)
- f) Erhöhung des Grundbedarfs bei den Haushalten ab 6 Personen um Fr. 216.00 pro Person und Monat

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass SHR [850.110](#) (Beschluss über die Genehmigung der Änderungen beim Grundbedarf für den Lebensunterhalt gemäss Art. 25 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und soziale Einrichtungen (SHEG) vom 19. Dezember 2022) wird aufgehoben.

IV.**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Publikation

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:
Erich Schudel

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg